

Rahmenvertrag zu den Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarungen (ADvV-Verträge)

gemäß Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung

zwischen

1. Landkreis Wartburgkreis

vertreten durch den Landrat, Herrn Reinhard Krebs
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

2. Stadt Eisenach

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Katja Wolf
Markt 2, 99817 Eisenach

- Im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt -

und dem

Landkreis Schmalkalden-Meiningen,

vertreten durch die Landrätin Peggy Greiser,
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt –

Präambel

Motiviert durch die Anforderungen und Impulse des „Digitalpaktes“ wollen die **Auftraggeber** aus Gründen des effektiven und wirtschaftlichen Verwaltungsvollzuges im Zuge einer behörden- und verwaltungsebenenübergreifenden E-Government- und IT-Infrastrukturreform die dafür erforderliche und beim **Auftragnehmer** vorhandene IT-Infrastruktur im Rahmen eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages entgeltlich nutzen.

Hierfür wollen die „Auftraggeber“ auf der Grundlage der noch individuell mit dem „Auftragnehmer“ abzuschließenden Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung nach Art. 28 EU-DSGVO dem Auftragnehmer die in ihren Schulen im Rahmen der „Digitalisierung der Schulen“ erhobenen Daten zur Speicherung und Verarbeitung im Rahmen des „KITS-S“ entgeltlich überlassen. Die als Anlage beigefügte Projektbeschreibung des „Kommunalen IT-Servicezentrum Schulen (KITS)“ vom 11.09.2020 ist Geschäftsgrundlage für diesen Rahmenvertrag.

§ 1

Vertragsgegenstand / Dienstleistung

- (1) Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, zukünftig für die Auftraggeber auf der Grundlage der mit diesen jeweils geschlossenen Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung - (EU-DSGVO) vom 26.05.2016 als zentraler Datenverarbeiter in dem von ihm betriebenen Rechenzentrum die ihm anvertrauten Daten IT-grundsatzkonform zu speichern, für die von den Auftraggebern geforderten Prozesse zu verarbeiten und ihnen die Ergebnisse der Verarbeitung für ihren Geschäftsbetrieb zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zum einen den digitalen Transformationsprozess der Auftraggeber zu steuern und ihnen zum anderen sensible schutzbedürftige Technik-Infrastrukturen in einem homogenen TÜV-zertifizierten Rechenzentrum (RZ) zur Verfügung stellen. Hierzu zählt der Betrieb und die Installation der Hard- und Software für alle elektronisch zu bearbeitenden Verwaltungsdienstleistungen nach außen sowie die nur intern wirkenden IT-gestützten Verwaltungsaufgaben.
- (2) Um diese Dienstleistung für sich in Anspruch zu nehmen, schließen die einzelnen Auftraggeber auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages mit dem Auftragnehmer jeweils eine Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 EU-DSGVO ab.

- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggebern auf Anforderung zudem „Technische Leistungsbeschreibungen“ für deren Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung von technischen Geräten im Kontext der IT-Datenerhebung und -verarbeitung zur Verfügung.
- (4) Der Auftragnehmer führt das Inventarverzeichnis über alle technischen Geräte, die für die Dienstleistung benötigt werden.

§ 2

Betrieb des Rechenzentrums und der notwendigen IT-Infrastruktur

- (1) Der Auftragnehmer betreibt die für den Vertragsgegenstand erforderliche IT-Infrastruktur im Rechenzentrum der Thüringer Netkom, Robert-Bosch-Ring 21 in Ilmenau/Langewiesen, sowie im Rechenzentrum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1.
- (2) Die Auftraggeber sind berechtigt, dem Auftragnehmer sowohl in den eigenen Diensträumen der Auftraggeber als auch im Rechenzentrum des Auftragnehmers Hardware zur Erbringung der Dienstleistung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Fremdtechnik). Voraussetzung für den Einsatz der Fremdtechnik im Dienstleistungsprozess ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zur Einbindung sowie der Abschluss der für den sicheren Betrieb notwendigen Sachversicherungen (Haftpflicht; Feuerschutz; Wasserschutz, etc.) durch den Eigentümer der Immobilie, in der die Hardware steht. Mit der technischen Integration der Fremdtechnik in die dienstleistungsbezogene IT-Infrastruktur im Rechenzentrum des Auftragnehmers verzichtet der Eigentümer der Fremdtechnik unwiderruflich bis zum Erlöschen sämtlicher Leistungsansprüche aus diesem Vertrag auf seinen Herausgabeanspruch (§ 985 Bürgerliches Gesetzbuch). Nach dem Erlöschen sämtlicher Leistungsansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Daten, die nicht ausschließlich den Geschäftsprozessen des Eigentümers zuzuordnen sind, unwiederbringlich von der Hardware zu löschen und die Fremdtechnik innerhalb Monatsfrist nach Auslaufen des letzten Vertrages zu übergeben.
- (3) Der Auftragnehmer setzt bei der Vertragserfüllung am Standort des Rechenzentrums eigenes Fachpersonal ein. Der Auftragnehmer kauft gegebenenfalls erforderliche Fremdleistungen ein.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nach schriftlicher Vereinbarung mit einem einzelnen Auftraggeber, dessen eigenes Fachpersonal in den Räumen des Auftraggebers in seinen Dienstleistungsprozess einzubinden. (Fremdpersonal). In diesem Fall steht dem Auftragnehmer das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem Fremdpersonal zu. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die das Fremdpersonal beim Auftraggeber verursacht, beschränkt

sich auf diejenigen, die aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafter Anweisungen des Auftragnehmers verursacht hat. Die Beweislast für die fehlerhafte Anweisung trägt in diesem Fall der Auftraggeber, diejenige für den Grad der Sorgfaltspflichtverletzung der Auftragnehmer. Fremdpersonal kann nur nach vorheriger Sicherheitsüberprüfung, deren Kosten durch den jeweiligen Auftraggeber zu übernehmen sind, Zugang zu den Technikräumen des Landratsamtes gewährt werden.

§ 3

Datenschutz / Datensicherheit

- (1) Die Auftraggeber sind verantwortlich für die Gewährleistung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit im Hinblick auf die räumlichen und persönlichen Begebenheiten der Datenerhebung in ihren Diensträumen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Gewährleistung des IT-Grundschutzes und die Wahrung der Datensicherheit bei zentral gespeicherten Daten bis zum zentralen IT-Verteilerschrank der Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer hat für die vertragsgemäße Leistungserbringung folgende Dokumentationen zu erstellen:
 - a) Beschreibung der Aufbaustruktur im Rechenzentrum bis hin zu den Verteilerschranken der Auftraggeber mit allen Hardware-Komponenten, Schnittstellen und Netzwerken, sowie allen eingesetzten Software-Verfahren
 - b) Risikoanalyse
 - c) Sicherheitskonzept einschließlich Datensicherungskonzept nach dem IT-Grundschutzkatalog des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik für das zur Leistungserbringung genutzte Netzwerk
- (4) Der Auftragnehmer hat diese Dokumentationen nach Maßgabe eines von ihm zu entwickelnden Revisionsplanes regelmäßig zu pflegen.
- (5) Der Auftragnehmer hat diese Dokumentationen für Prüfungen der Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfer jederzeit verfügbar zu halten.
- (6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggebern die vorgenannten Dokumentationen digital zur Verfügung.
- (7) Die Auftraggeber haben dem Auftragnehmer zu diesem Zweck vor Aufnahme der Leistungserbringung
 - eine Beschreibung ihrer für die Leistungserbringung anzuschließenden IT-Infrastruktur
(hierin inbegriffen sind neben der vorhandenen Hardware auch die Lizenzen und IT-Verträge)

- ein Verzeichnis über die Rollenverteilung in der Kommunalverwaltung und den angeschlossenen Schulen
- sämtliche Zertifikate und Passwörter, die zur Datenübernahme und Datenentschlüsselung notwendig sind zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Leistungsentgelt

- (1) Die Auftraggeber gewähren dem Auftragnehmer ein **Leistungsentgelt** (gemäß Finanzplan Digitalpakt III v. 03.08.2021) in Höhe von zunächst

Vertragspartner	Monatliche Kosten (netto)	Zzgl. 19% Mwst.	Monatliche Kosten (brutto)
Landkreis Wartburgkreis	4.809,31 €	913,77 €	5.723,08 €
Stadt Eisenach	1.742,50 €	331,08 €	2.073,58 €

- (2) Die entstehenden Miet- und Betriebskosten der Technik im Rechenzentrum werden gemäß den anfallenden Kosten sowie den Abrechnungen des RZ-Betreibers weiterberechnet. Hierfür sind monatliche Abschläge fällig. Die verbrauchsabhängige Abrechnung sowie die Festlegung der Abschläge für das Folgejahr erfolgt bis zum 01.04. des jeweiligen Folgejahres.
- (3) Das Entgelt ist jeweils am 15. des Monats fällig.
- (4) Der Auftragnehmer darf das Leistungsentgelt jährlich nach billigem Ermessen an die Kostenentwicklung anpassen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch). Das geforderte neue Leistungsentgelt ist ab dem 01. Januar zu zahlen, wenn der Auftragnehmer die Forderung bis zum 30. November des Vorjahres unter gleichzeitiger Vorlage der Kalkulationsgrundlagen schriftlich gegenüber den Auftraggebern geltend gemacht hat und die Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Zugang widersprechen.

In die Kalkulation dürfen folgende Kostenarten einfließen:

- anteilige Personalkosten für
 - Haushalt/Fördermittel
 - Server-Team
- Weiterbildung

Sofern Auftraggeber fristgerecht widersprechen, haben die Parteien durch Aufnahme von Verhandlungen eine interessengerechte Anpassung des Vertrages anzustreben. Sollte eine vertragliche Einigung nicht gelingen, steht den Parteien das Kündigungsrecht nach § 6 zu. In diesem Fall kann der Vertrag abweichend von § 6 Abs. 2 auch innerhalb der Vertragslaufzeit zum Jahresende gekündigt werden.

Jeder Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer durch individuelle Verträge mit dem Auftragnehmer gegen ein separat zu vereinbarendes Entgelt zu weiteren Dienstleistungen für sich zu verpflichten.

§ 6

Inkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag wird wirksam ab dem 01.01.2022.
- (2) Die Vertragslaufzeit ist zunächst bis zum 31.12.2024 befristet.
- (3) Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres schriftlich zum Jahresende gegenüber dem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist auf Seiten der Auftraggeber von jedem einzelnen isoliert gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Auf Seiten des Auftragnehmers ist die Kündigung isoliert gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber zu erklären, mit dem das Vertragsverhältnis beendet werden soll. Das Ausscheiden einzelner Auftraggeber aus diesem Rahmenvertrag lässt die vertraglichen Beziehungen zwischen den anderen Parteien dieses Vertrages unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der nach § 1 Abs. 2 individuell zu schließenden Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarungen ungültig sein, verpflichten sich die Beteiligten, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen.

§ 8

Schriftformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieses Paragraphen bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausfertigung

Alle Vertragsparteien erhalten eine von allen Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung dieses Rahmenvertrages. Ausfertigungen der individuellen Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages erhalten nur die jeweils beteiligten Vereinbarungspartner.

Bad Salzungen, den

Landkreis Wartburgkreis

Eisenach, den

Stadt Eisenach

Meiningen, den

Landkreis Schmalkalden-Meiningen